


**Markenreglement Kollektivmarke "Avvocato specialista FSA"**

1. Der Schweizerische Anwaltsverband SAV ist Inhaber der beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragenen Kollektivmarke Nr. ~~557795~~ <sup>557795</sup> „Avvocato specialista FSA“.
2. Dieses Reglement legt fest, unter welchen Bedingungen die Kollektivmarke gebraucht werden darf.
3. Die Kollektivmarke „Avvocato specialista FSA“ dient zur Kennzeichnung der Dienstleistungen von Mitgliedern des Schweizerischen Anwaltsverbandes, welche über den Titel „Avvocato specialista FSA“ (gefolgt vom Rechtsgebiet) verfügen.
4. Berechtig zum Gebrauch der Kollektivmarke Nr. ~~557795~~ <sup>557795</sup> „Avvocato specialista FSA“ sind ausschliesslich SAV Mitglieder, welche über einen oder mehrere Fachanwaltstitel SAV verfügen.
5. Die Inhaber eines Titels „Avvocato specialista FSA“ (gefolgt vom Rechtsgebiet) sind berechtigt, die Bezeichnung „Avvocato specialista FSA“ in Verbindung mit dem Rechtsgebiet/den Rechtsgebieten zu gebrauchen, für welchen sie einen Fachanwaltstitel erworben haben.
6. Der Vorstand des SAV bzw. eine von ihm bezeichnete Kommission ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieses Benutzungsreglementes jederzeit und in beliebigen Abständen zu kontrollieren.
7. Das Recht zur Benutzung der Kollektivmarke erlischt automatisch beim Dahinfallen des Rechts zur Führung des Titels „Avvocato specialista FSA“ (gefolgt vom Rechtsgebiet), mit dem Entzug des Fachanwaltstitels durch den Vorstand SAV.
8. Dieses Reglement tritt am Tag der Registrierung der Kollektivmarke in Kraft.

Bern, 22. März 2007

  
.....

Dr. Ernst Staehelin  
Vizepräsident SAV

  
.....

René Rall  
Generalsekretär SAV

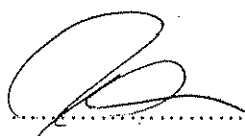
**Markenreglement Kollektivmarke "Avvocata specialista FSA"**

1. Der Schweizerische Anwaltsverband SAV ist Inhaber der beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragenen Kollektivmarke Nr. ~~557796~~ „Avvocata specialista FSA“.
2. Dieses Reglement legt fest, unter welchen Bedingungen die Kollektivmarke gebraucht werden darf.
3. Die Kollektivmarke „Avvocata specialista FSA“ dient zur Kennzeichnung der Dienstleistungen von Mitgliedern des Schweizerischen Anwaltsverbandes, welche über den Titel „Avvocata specialista FSA“ (gefolgt vom Rechtsgebiet) verfügen.
4. Berechtigt zum Gebrauch der Kollektivmarke Nr. ~~557796~~ „Avvocata specialista FSA“ sind ausschliesslich SAV Mitglieder, welche über einen oder mehrere Fachanwaltstitel SAV verfügen.
5. Die Inhaberinnen eines Titels „Avvocata specialista FSA“ (gefolgt vom Rechtsgebiet) sind berechtigt, die Bezeichnung „Avvocata specialista FSA“ in Verbindung mit dem Rechtsgebiet/den Rechtsgebieten zu gebrauchen, für welchen sie einen Fachanwaltstitel erworben haben.
6. Der Vorstand des SAV bzw. eine von ihm bezeichnete Kommission ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieses Benutzungsreglementes jederzeit und in beliebigen Abständen zu kontrollieren.
7. Das Recht zur Benutzung der Kollektivmarke erlischt automatisch beim Dahinfallen des Rechts zur Führung des Titels „Avvocata specialista FSA“ (gefolgt vom Rechtsgebiet), mit dem Entzug des Fachanwaltstitels durch den Vorstand SAV.
8. Dieses Reglement tritt am Tag der Registrierung der Kollektivmarke in Kraft.

Bern, 22. März 2007



Dr. Ernst Staehelin  
Vizepräsident SAV



René Rall  
Generalsekretär SAV